

**Vollzug der Wassergesetze;
wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma M. Hartlieb GmbH & Co. KG,
Stettfeld;
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Fristverlängerung;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Firma M. Hartlieb GmbH & Co.KG, Stettfeld, beantragt mit Schreiben vom 12.11.2020 die Fristverlängerung für die Kiesausbeute sowie für die Rekultivierung um 10 Jahre. Das mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 07.02.2000 planfestgestellte Vorhaben konnte hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Es wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Laut Angaben des Vorhabenträgers (gemäß Anlage 2 i.V.m. §§ 7 und 9 UVPG) wird das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Es handelt sich lediglich um eine reine zeitliche Fristverlängerung. Die Umweltauswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen bleiben.

Dieser Einschätzung haben sich die Fachstellen angeschlossen.
Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 10. Februar 2022
Landratsamt Bamberg
FB 42.2 Wasserrecht

gez. Hack

Hack
Verw.Fachwirtin